

Einfache Anfrage Bisig-Rapperswil-Jona / Monstein-St.Gallen vom 9. November 2020

Ein modernes Abstimmungsbüchlein

Schriftliche Antwort der Regierung¹ vom 19. Januar 2021

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona und Andrin Monstein-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 9. November 2020 nach der zukünftigen Gestaltung des sogenannten «Abstimmungsbüchleins» für kantonale Volksabstimmungen sowie nach allfälligen zusätzlichen Videos als weiterer Informationsquelle. Sie interessieren sich in diesem Zusammenhang für die Einschätzung der Regierung in Bezug auf Form und Inhalt des aktuellen Abstimmungsbüchleins und möchten wissen, ob die Regierung bereit sei, den Gegenargumenten zu einer Abstimmungsvorlage gleich viel Platz wie der befürwortenden Stellungnahme einzuräumen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Abstimmungsbüchlein finden sich in Art. 1^{bis} und Art. 1^{ter} des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Danach gibt der Kantonsrat Verfassungsvorlagen, Gesetzen, Kantonsratsbeschlüssen und Stellungnahmen zu Initiativbegehren für die Volksabstimmung in der Regel einen erläuternden Bericht («Abstimmungsbüchlein») bei. Die wesentlichen Inhalte des erläuternden Berichts (Zusammenfassung der Vorlage und deren wesentliche Folgen, Stellungnahme des Kantonsrates, kurze Wiedergabe der Gegenargumente) sind gesetzlich vorgegeben (Art. 1^{bis} Abs. 2 RIG). In den erläuternden Bericht wird eine kurze und sachliche Stellungnahme des Initiativ- bzw. Referendumskomitees (oder der das Referendumsbegehren einreichenden Personen) aufgenommen (Art. 1^{ter} Abs. 1 RIG). Für den Erlass der erläuternden Berichte ist das Präsidium des Kantonsrates unter Zuzug der Präsidentin oder des Präsidenten der vorberatenden Kommission zuständig (Art. 1^{bis} Abs. 3 RIG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR]). In seiner Praxis lädt das Präsidium das federführende Departement ein, zuhanden des Präsidiums einen Entwurf des erläuternden Berichts zu verfassen.

Bei der Beratung des Berichts 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» hat der Kantonsrat einen Antrag gutgeheissen, die Regierung einzuladen,² bei der geplanten Revision des RIG verschiedene Fragen in Bezug auf die Form und den Inhalt der erläuternden Berichte für Volksabstimmungen zu erörtern und zu klären. Diese Fragen betreffen z.B. die Gewichtung der Haltungen der kantonsrätlichen Mehrheit und Minderheit sowie die Freiheit der Referendums- und Initiativkomitees zur Gestaltung ihrer Stellungnahmen. Die Regierung hat diese Fragen auftragsgemäss in ihre Arbeiten zur Revision des RIG aufgenommen. Geplant ist, im Lauf des Jahrs 2021 eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung zu geben.

Zu den einzelnen Fragen:

1.–4. Die Gestaltung der erläuternden Berichte hat sich im Wesentlichen bewährt. Sie stellen eine geeignete Grundlage dar, um den Stimmberechtigten im Vorfeld kantonaler Volksabstimmungen in übersichtlicher Form die grundlegenden Informationen und Argumente zu einer Vorlage zu vermitteln. Die Regierung verschliesst sich einer Weiterentwicklung der erläu-

¹ In Absprache mit dem Präsidium des Kantonsrates.

² Auftrag nach Art. 95 GeschKR.

ternden Berichte aber nicht. Im Zuge veränderter Lesegewohnheiten und neuer Gestaltungsformen ist es durchaus sinnvoll, das bisherige Erscheinungsbild und die Gewichtung der Inhalte zu überprüfen. Dabei können auch Elemente wie die Ergänzung mit einer Doppelseite «In Kürze» erwogen werden.

In zeitlicher Hinsicht gilt es allerdings, die Ergebnisse der Revision des RIG abzuwarten. In diesem Rahmen können insbesondere Fragen betreffend Gewichtung und Darstellung von Gegenargumenten zu einer Abstimmungsvorlage beantwortet werden. Insgesamt werden die Erarbeitung und die Beratung der Gesetzesvorlage wichtige Erkenntnisse in Bezug auf die künftige Form und den künftigen Inhalt der erläuternden Berichte liefern. Im Anschluss an diese Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen wird die Regierung in Absprache mit dem Präsidium des Kantonsrates Optimierungen in Bezug auf Inhalt und Gestaltung der erläuternden Berichte prüfen. Dabei ist auch dem Thema «Einfache Sprache» die nötige Beachtung zu schenken. Weiterhin ist zu klären, wie weit durch die Zusammenarbeit mit privaten Akteuren wie zum Beispiel «easyvote» die Informationsbedürfnisse der Bevölkerung über die erläuternden Berichte hinaus möglichst gut abgedeckt werden können.³

5. Die Regierung teilt die Einschätzung der Fragesteller, dass sich die Mediennutzung verändert hat und daher zu prüfen ist, inwieweit die Behördeninformation zu Abstimmungsvorlagen jenseits des schriftlichen erläuternden Berichts auch über alternative Kanäle, insbesondere Videos, erfolgen sollte. Dieser Aspekt kann ebenfalls im Rahmen der Revision des RIG behandelt und dann allenfalls im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Weiterentwicklung der erläuternden Berichte (siehe vorstehend Ziff. 1–4) umgesetzt werden.

³ Easyvote ist ein Projekt des Dachverbandes Schweizer Jugendparlamente (DSJ), welches das Ziel verfolgt, das politische Interesse und Engagement der 18- bis 25-Jährigen mittels einfach verständlicher Informationen zu Abstimmungen, Wahlen und anderen politisch aktuellen Themen zu fördern. Zu den wichtigsten Angeboten von easyvote gehören die easyvote-Broschüren, die easyvote-Clips sowie die politische Informationsplattform easyvote.ch.